

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 24. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2026)

zum Thema:

Mögliche Verbindungen zwischen dem Islamic Relief Humanitäre Organisation in Deutschland e. V. und dem Netzwerk der Muslimbruderschaft sowie anderer islamistischer Gruppierungen

und **Antwort** vom 9. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26484

vom 24. Juni 2026

über Mögliche Verbindungen zwischen dem Islamic Relief humanitäre Organisation in Deutschland e. V. und dem Netzwerk der Muslimbruderschaft sowie anderer islamistischer Gruppierungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bitte listen Sie jegliche Förderungen, Projekte oder weitere Kooperationen mit dem Islamic Relief Humanitäre Organisation in Deutschland e. V. und dem Senat in den letzten fünf Jahren auf.

Zu 1.:

Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung bewilligte für das Projekt „Muslimisches SeelsorgeTelefon“ von Islamic Relief Deutschland e. V. Zuwendungen von 2022 bis 2026 i. H. v. 135.000 € p. a.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat im Jahr 2018 einen Vertrag mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie dem Erzbistum Berlin als Träger der Notfallseelsorge/Krisenintervention Berlin zur Durchführung der Notfallseelsorge/Krisenintervention im Land Berlin geschlossen, der weiterhin läuft. Die

Evangelische Kirche und das Erzbistum Berlin stellen als Träger sicher, dass ein Angebot der psychosozialen Akuthilfen im Rahmen der psychosozialen Notfallversorgung im Land Berlin gewährleistet ist. Zur Erfüllung der Aufgabe verpflichten sich die Evangelische Kirche und das Erzbistum Berlin vertraglich, im Rahmen der Kooperation der Notfallseelsorge/Krisenintervention der Notfallseelsorge/Krisenintervention Berlin sicherzustellen, dass neben evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern auch ausgebildete Kriseninterventionshelfer der Johanniter Unfallhilfe, des Malteser Hilfsdienstes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Berliner Roten Kreuzes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und des „Muslimischen SeelsorgeTelefons“ von Islamic Relief Deutschland e. V. einsatzbereit sind, um die Anforderungen abdecken zu können.

Eine direkte Kooperation der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und dem Verein Islamic Relief Humanitäre Organisation in Deutschland e. V. besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz fördert keine Projekte des Vereins Islamic Relief Humanitäre Organisation in Deutschland e. V.

2. Liegen dem Senat Erkenntnisse zu möglichen Kontakten und Verbindungen zwischen Mitglieder des Islamic Relief Humanitäre Organisation in Deutschland e. V. und Organisationen vor, die dem Netzwerk der Muslimbruderschaft (etwa der Muslimischen Jugend in Deutschland (MJD), das RAHMA – Muslimisches Zentrum für Mädchen, Frauen und Familie e.V., der Rat muslimischer Studierender und Akademiker (RAMSA) e.V. und das Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen e.V. (BFmF)), oder anderer islamistischer Gruppierungen nahestehen? Falls ja, welche Erkenntnisse sind das?

Zu 2.:

Die Frage 2 der Schriftlichen Anfrage 19/26484 betrifft den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlins. Hierzu kann der Senat nur eingeschränkt öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter, das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort zu der Frage 2 der Schriftlichen Anfrage 19/26484 geheimhaltungsbedürftig ist. Eine öffentliche Stellungnahme würde – außerhalb der Verfassungsschutzberichte – zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

Darüber hinaus kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nur insoweit Stellung nehmen, als § 26 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) dies zulässt. Dementsprechend ist eine Unterrichtung der Öffentlichkeit erst dann zulässig, wenn das Berichtsobjekt mit Gewissheit eigenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgeht. Insoweit kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage offen nur zu Erkenntnissen Stellung nehmen, die erwiesene verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin betreffen.

Die Antwort zu der Frage 2 ist insoweit als Verschlusssache nach § 2 Abs. 1 der Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA) geheimhaltungsbedürftig. Die Antwort zu Frage 2. kann in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz in nicht-öffentlicher Sitzung erteilt werden (§ 54 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses iVm § 9 Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses). Dem durch Art. 45 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten parlamentarischen Informationsrecht wird damit unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimschutzinteressen des Senats Rechnung getragen.

4. Welche Einflüsse haben diese Verbindungen auf die Förderung des Islamic Relief Humanitäre Organisation in Deutschland e. V. bzw. ihrer Mitglieder mit Fördermitteln des Senats, beziehungsweise auf die generelle Zusammenarbeit mit dem Islamic Relief Humanitäre Organisation in Deutschland e. V.?

Zu 4.:

Eine generelle Zusammenarbeit zwischen dem Senat und Islamic Relief Deutschland e. V. findet nicht statt. Der Senat fördert spezifisch das Projekt „Muslimisches SeelsorgeTelefon“, das ein wichtiges psychosoziales Versorgungsangebot für Berlinerinnen und Berliner mit muslimischen Bezügen in seelischen Notlagen darstellt. Mit den zweckgebundenen Zuwendungen wird dieses Angebot finanziert.

5. Nach Erkenntnissen des Senats: Welche legalistisch islamistischen Organisationen sind in Berlin tätig und wie viele Personen werden ihnen zugerechnet?

Zu 5.:

Dem legalistisch islamistischen Spektrum werden in Berlin die „Muslimbruderschaft“ mit einem Potenzial von 200 Personen sowie die „Millî Görüş –Bewegung“ mit einem Potenzial von 450 Personen zugerechnet.

6. Welche Maßnahmen tätigt der Senat, um den legalistischen Islamismus in Berlin zu bekämpfen?

Zu 6.:

Nach Einschätzung des Senats ist vor allem die Aufklärung über Strategien und Narrative, die von Anhängerinnen und Anhängern des legalistischen Islamismus verwendet und propagiert werden, von entscheidender Bedeutung bei der Auseinandersetzung mit dem legalistischen Islamismus. Der Berliner Verfassungsschutz berichtet hierüber in seinen jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten.

Darüber hinaus finden auch im Rahmen von Projekten, die innerhalb des Landesprogramms zur Radikalisierungsprävention umgesetzt werden, szenespezifische Erkenntnisse – etwa zum Thema legalistischer Islamismus – Berücksichtigung. Diese Erkenntnisse sind von Bedeutung, da sich hieraus die Notwendigkeit ergibt, Präventionsansätze kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen und Trends innerhalb des islamistischen Spektrums anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird das Infrastrukturprojekt

„KN:IX Connect“ gefördert: Es gewährleistet den regelmäßigen Transfer von szenespezifischem Wissen und relevanten Informationen in die Praxis sowie für die Politik und Öffentlichkeit. Diese Expertise bildet, neben anderen, eine wichtige Grundlage für die Präventionspraxis und trägt zur nachhaltigen Effizienzsteigerung der Maßnahmen bei.

Berlin, den 09. Juli 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport